

Der Elternbeirat des Johannes-Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg



erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 14 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter, Herrn Dr. Michael Schminke, folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat für die Amtszeit 2026 - 2028 (WahIO EB)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil	2
§ 1 – Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	2
§ 2 – Aufgaben des Elternbeirats und Zahl der zu wählenden Mitglieder	2
§ 3 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
Vorbereitung der Wahlversammlung	2
§ 4 – Wahlvorstand und Neutralität	2
§ 5 – Vorbereitung der Wahl und Einladung	3
§ 6 – Wahlvorschläge	3
§ 7 – Kandidatenliste	3
Durchführung der Wahlversammlung	4
§ 8 – Die Wahlversammlung	4
§ 9 – Ausgabe der Stimmzettel	4
§ 10 – Wahlhandlung	5
§ 11 – Auszählung und Gültigkeit der Stimmen	5
§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses und Losentscheid	6
§ 13 – Sicherung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen	6
§ 14 – Wahlprüfung	6
§ 15 – Kosten, weitere Bestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten	7



Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG des städtischen Johannes-Scharrer-Gymnasiums Nürnberg – folgend „Schule“ genannt.

(2) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler der Schule.

(3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Aufgaben des Elternbeirats und Zahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Aufgaben des Elternbeirates des Johannes-Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg ergeben sich aus Art. 65 BayEUG und § 15 BaySchO.

(2) ¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Johannes-Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. ²Danach sind zwölf Mitglieder für den Elternbeirat zu wählen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die in § 14 Abs. 1 BaySchO genannten Personen. Die Möglichkeit einer Ermächtigung nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BaySchO bleibt unberührt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

Vorbereitung der Wahlversammlung

§ 4 Wahlvorstand und Neutralität

(1) Der Elternbeirat wählt entweder rechtzeitig vor den Neuwahlen oder spätestens auf der Wahlversammlung aus deren Kreis einen Wahlvorstand für die Elternbeiratswahlen.

(2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter (Wahlleitung) sowie zwei Beisitzern. ²Der Elternbeirat beruft für jedes Mitglied des Wahlorgans eine stellvertretende Person.

(3) Der Wahlvorstand bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.

(4) ¹Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung anhand der von der Schule bereitgestellten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann ein geeigneter Nachweis verlangt werden. ³Die Einladung zur Wahlversammlung kann als Nachweis dienen, ist jedoch nicht der einzige zulässige Nachweis.

(5) ¹Der Wahlvorstand unterliegt keinen Weisungen.

(6) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleitung und Beisitzer des Wahlvorstandes erfolgt ehrenamtlich.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



(8) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(9) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt bis

1. das Wahlergebnis abschließend festgestellt wurde,
2. die Anfechtungsfrist abgelaufen ist,
3. über rechtzeitig eingegangene Anfechtungen entschieden wurde und
4. die Wahlunterlagen ordnungsgemäß übergeben wurden.

§ 5 Vorbereitung der Wahl und Einladung

(1) ¹Der Elternbeirat bestimmt Ort und Zeit der Elternbeiratswahl im Einvernehmen mit dem Schulleiter. ²Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(2) Die organisatorische Durchführung obliegt der/ dem Vorsitzenden.

(3) Die Einladung zur Wahlversammlung muss enthalten:

1. das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder,
3. Form und Frist für Wahlvorschläge,
4. den Hinweis auf die Möglichkeit einer Kandidatur in Abwesenheit und
5. die Grundzüge des Wahlverfahrens.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Wahlvorschläge sind bei der/ dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Vor- und Zunamens einzureichen, insbesondere dann, wenn die kandidierende Person für die Wahl selbst verhindert ist. ³Ein Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn das Einverständnis der kandidierenden Person vorliegt. ⁴Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlhandlung eingereicht werden.

§ 7 Kandidatenliste

(1) ¹Alle wählbaren Wahlberechtigten, auch Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, können kandidieren. ²Ehe- oder Lebenspartner sind wählbar, sofern sie selbst zum Kreis der Wahlberechtigten gehören. ³Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(2) ¹Die/ Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Kandidatenliste und überprüft die Wählbarkeit. ²Der Wahlvorstand erstellt hierauf basierend eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. ³Der Wahlvorstand überprüft nochmals die Wählbarkeit der kandidierenden Personen und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste. ⁴Die Überprüfung erfolgt, wie in § 4 Abs 4 WahlO EB ausgeführt, anhand der von der Schule bereitgestellten Unterlagen. ⁵In Zweifelsfällen kann ein geeigneter Nachweis verlangt werden. ⁶Die Einladung zur Wahlversammlung kann als Nachweis dienen, ist jedoch nicht der einzige zulässige Nachweis.



(3) ¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. ²Hierzu gibt der Wahlvorstand die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. ³Diese werden, wenn sie anwesend sind, nochmals nach ihrem Einverständnis gefragt. ⁴Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. ⁵Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.

(4) ¹Anwesende Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. ²Abwesende Kandidatinnen und Kandidaten können zusammen mit ihrer Einverständniserklärung eine kurze schriftliche Vorstellung einreichen, die vom Wahlvorstand verlesen oder in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. ³Die Reihenfolge der Vorstellung bestimmt sich nach dem Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Für alle Kandidierenden gelten dieselben zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben.

Durchführung der Wahlversammlung

§ 8 Die Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ³Weiterhin haben neben den Wahlberechtigten nur Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt. ⁴Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.

(2) ¹Die Wahlversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats eröffnet. ²Diese stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und das zu beachtende Verfahren vor.

(3) ¹Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. ²Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. ³Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 9 Ausgabe der Stimmzettel

(1) ¹Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ²Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten, bei einer Wahlversammlung nur die anwesenden Wahlberechtigten.

(2) ¹Für jedes die Schule besuchende Kind wird nur ein Stimmzettel ausgegeben. ²Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Schule, besteht für jedes dieser Kinder ein Wahlrecht. ³Auf jedem Stimmzettel können höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ⁴Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten kann auf demselben Stimmzettel höchstens eine Bewerberstimme abgegeben werden. ⁵Ein Stimmzettel bleibt gültig, wenn weniger Personen angekreuzt wurden, als Mitglieder zu wählen sind.

(3) ¹Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. ²Die gesetzlich zulässige Ermächtigung nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BaySchO bleibt unberührt. ³Eine darüber hinausgehende Übertragung ist ausgeschlossen.

(4) Die Anzahl der Stimmberechtigungen wird vom Wahlvorstand vor der Wahlhandlung ermittelt.



§ 10 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung wird von der Wahlleitung geleitet. ²Bei Verhinderung übernimmt die vorab bestellte stellvertretende Person oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlleitung.

(2) Kandidierende Personen sollen dem Wahlvorstand nicht angehören und nicht als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bei der Prüfung der Wahlberechtigungen, der Ausgabe oder Entgegennahme der Stimmzettel oder der Auszählung mitwirken.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der kandidierenden Personen und der Anzahl zu vergebende Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) ¹Gemäß §13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Zeitraum der Wahl, Datum der Auszählung des Wahlergebnisses, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl, die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten Elternbeirats-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen. ³Der gemäß § 4 Abs. 3 WahlO EB als Schriftführer bestellte Beisitzer im Wahlvorstand fertigt die Niederschrift zur Wahl.

(5) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzetteln.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ²Der Stimmzettel ist in die bereitgestellte Wahlurne zu werfen. ³Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

§ 11 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

(1) ¹Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben sich vor Beginn der Wahlhandlung zu vergewissern, dass die Wahlurne leer ist. ²Ferner muss die Urne verschlossen und ständig durch ein Mitglied des Wahlvorstandes beaufsichtigt werden.

(2) ¹Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen auf den Stimmzetteln, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- bzw. Zählliste. ²Die Auszählung erfolgt innerhalb des Wahlvorstandes nach dem Vier-Augen-Prinzip. ³Weiterhin erfolgt bei engen Auszählungsergebnissen eine Nachzählung.

(3) ¹Ungültig ist ein Stimmzettel insbesondere, wenn der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist, mehr Bewerberstimmen abgegeben wurden als zulässig oder der Stimmzettel einen die wählende Person identifizierenden Vermerk enthält. ²Enthält der Stimmzettel einzelne unzulässige Kennzeichnungen, bleiben die übrigen eindeutig und ordnungsgemäß abgegebenen Bewerberstimmen gültig, soweit das Wahlgeheimnis und der Wählerwille gewahrt sind. ³Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand. ⁴Ungültige oder zweifelhafte Stimmzettel werden in der Wahl Niederschrift dokumentiert.



§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und Losentscheid

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das zu ziehende Los. ³Das Los wird von der Wahlleitung in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands gezogen und in der Niederschrift dokumentiert.

(2) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen Ersatzpersonen.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(4) ¹Die Durchführung der Wahl und deren Ergebnis werden durch den Beisitzer des Wahlvorstands in einer Wahl Niederschrift festgehalten. ²Diese Wahl Niederschrift ist durch sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen der Schulleitung zu übermitteln.

(5) Der Wahlvorstand schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 13 Sicherung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) ¹Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Die ordnungsgemäße und geschützte Aufbewahrung der Unterlagen der Elternvertretung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

(2) ¹Die Unterlagen zur Überprüfung der Wahlberechtigung werden getrennt von den Stimmzetteln verwahrt. ²Eine Zuordnung einzelner Stimmzettel zu wahlberechtigten Personen darf nicht möglich sein. ³Die Unterlagen werden erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist und nach Abschluss etwaiger Wahlprüfungsverfahren vernichtet.

(3) Die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, richtet sich nach den für Unterlagen der Schule geltenden Bestimmungen.

§ 14 Wahlprüfung

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses wegen einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Wahlordnung in Textform beim Wahlvorstand anfechten. ²Die Anfechtung ist unter Bezeichnung des konkreten Wahlfehlers zu begründen. ³Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung innerhalb der Frist bei der Schulleitung eingeht.

(2) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingereichte Anfechtung und hört gegebenenfalls die betroffene Person an. ²Der Wahlvorstand trifft danach eine schriftlich begründete Entscheidung, ob der Anfechtung abgeholfen wird oder nicht. ³Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Wahlvorstand in schwerwiegenden Fällen die Schulleitung und legt die Anfechtung mitsamt der getroffenen schriftlichen Entscheidung der Schulaufsicht vor, wenn deren Entscheidung erforderlich ist.

(3) ¹Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Wahlvorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.



(4) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können. ²Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten, weitere Bestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der für die Schule bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG).

(2) Soweit diese Wahlordnung keine Regelung enthält, entscheidet der Wahlvorstand unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des BayEUG und der BaySchO, sowie der allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätze.

(3) Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss des Elternbeirats in Kraft und ist den Wahlberechtigten durch die Schule in geeigneter Weise bekanntzugeben. ²Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. ³Die Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

Die vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des Johannes-Scharrer-Gymnasiums am 28. Juli 2026 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters des Johannes-Scharrer-Gymnasiums wurde ebenfalls am 28. Juli 2026 erteilt.